

Mahnung und Inkasso

In der Regel wird dem Kunden bzw. Vertragspartner mehr oder weniger kurz nach Leistungserbringung eine entsprechende Rechnung zugestellt. Zu empfehlen ist hierbei – falls nicht bereits eine Zahlungsfrist schriftlich vereinbart worden ist – dass mit der Rechnungsstellung eine Zahlungsfrist gesetzt wird (z.B. zahlbar innert 10 oder 30 Tagen). Falls dem Vertragspartner keine Zahlungsfrist gesetzt wird, hat er die Zahlung «ohne unnötigen Aufschub» zu leisten. Für den Fall, dass in der Folge die Zahlung nicht fristgerecht erfolgt, kommt der Vertragspartner bei einer ausdrücklichen Fristsetzung in Verzug, ohne dass es hierbei einer separaten Mahnung bedarf.

Für die gerichtliche Geltendmachung ist es nicht notwendig, dass der Schuldner bei Zahlungsverzug nochmals gemahnt wird. Trotzdem entspricht es der allgemeinen Usanz, dass mindestens eine schriftliche Mahnung erfolgt. Insbesondere aus Beweisgründen empfiehlt es sich dabei, die letzte Mahnung vor einer gerichtlichen Geltendmachung mittels eingeschriebenem Brief zu verschicken. Die weit verbreitete Ansicht, wonach vor der gerichtlichen Geltendmachung einer Forderung drei Mahnungen notwendig wären, ist nicht zutreffend.

Ab Zahlungsverzug kann der Gläubiger Verzugszinsen verlangen. Diese betragen, falls es sich beim Schuldner um einen Konsumenten handelt, fünf Prozent, bei Geschäftskunden bzw. Unternehmern acht Prozent über dem Bezugzinssatz (Der entsprechende Bezugzinssatz ist der sog. Repo-Satz und kann abgerufen werden unter www.snb.ch).

Der Gläubiger kann gemäss § 1333 Abs. 3 ABGB bei Verschulden des Schuldners neben den gesetzlichen Zinsen auch den Ersatz zusätzlicher Schäden geltend machen, insbesondere die notwendigen

Kosten zweckentsprechender aussergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsschritte. Dieser zusätzliche Schadenersatz muss jedoch in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

Zum «weiteren Schaden» zählen vor allem ein die gesetzlichen Verzugszinsen allenfalls übersteigender Zinsschaden sowie der entgangene Veranlagungszins. Die vom Gesetz erwähnten «aussergerichtlichen Betreibungs- oder Einbringungsmassnahmen» umfassen grundsätzlich die Kosten für eigene Mahnschreiben oder diejenigen eines Inkassobüros oder eines Rechtsanwalts. Ob und in welcher Höhe diese Kosten konkret geschuldet sind, muss im Einzelfall geprüft werden.

Es ist zu empfehlen, die konkrete Höhe allfälliger Mahn- und/oder Inkassospesen zum Voraus vertraglich, beispielsweise in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), detailliert zu vereinbaren.

Wenn der Schuldner trotz Mahnung(en) und allfälliger Einschaltung eines Inkassobüros und/oder Rechtsanwalts die ausstehende Forderung nicht begleicht, bleibt nur der gerichtliche Weg.

Vor Einbringung einer ordentlichen Klage beim Landgericht kann allenfalls ein sogenannter Zahlbefehl beantragt werden (das entsprechende Formular ist abrufbar unter www.landgericht.li/lg/Zahlbefehl-Antrag.pdf), welcher jedoch durch unbegründeten Widerspruch des Schuldners innert 14 Tagen ab Zustellung ausser Kraft gesetzt werden kann. Falls kein fristgerechter Widerspruch vom Schuldner erhoben wird, wird der Zahlbefehl rechtskräftig und damit zum sogenannten Exekutionstitel. Mittels rechtskräftigem Zahlbefehl kann der Schuldner sodann gerichtlich betrieben werden. Andernfalls bleibt nur die Erhebung einer

ordentlichen Zivilklage zur Erwirkung eines Urteils, welches dann einen Exekutionstitel und damit die Grundlage für die gerichtliche Betreibung (Pfändung und Zwangsversteigerung) bildet. Natürlich ist aber auch ein erwirkter Exekutionstitel keine Garantie dafür, dass die bestehende Forderung auch wirklich einbringlich gemacht werden kann: insbesondere dann nicht, wenn der Schuldner vermögenslos, konkursreif oder unbekannt verzogen ist.

Sobald die gerichtliche Betreibung, d.h. der Antrag auf Pfändung und Zwangsversteigerung, einmal aufgrund eines rechtskräftigen Exekutionstitels (rechtskräftiger Zahlbefehl oder Urteil) eingebracht ist, wird die Angelegenheit vom Gericht selbständig betreut und erledigt. Der Schuldner kann das gesamte Verfahren jedoch jederzeit durch Bezahlung der offenen Forderungen und der aufgelaufenen Kosten wieder stoppen. Es liegt somit am Schuldner, ob er es letztlich dann tatsächlich bis zur Zwangsversteigerung von gepfändeten Gegenständen oder zur Pfändung und Überweisung von Forderungen kommen lässt.



● Siegbert Lampert, Rechtsanwalt

Rechtsanwälte
Attorneys at Law

lampert & partner

P.O. Box 1257
Fürst-Franz-Josef-Strasse 73
FL-9490 Vaduz, T +423-233 45 40
lampert@lplaw.li, www.lplaw.li